

Par ces motifs

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est admis, en ce sens que le jugement rendu entre parties par le Tribunal cantonal de Neuchâtel le 13 janvier 1900 est annulé et la cause renvoyée au même tribunal pour qu'il statue à nouveau, conformément aux considérants qui précèdent.

45. Urteil vom 1. Juni 1900

in Sachen Feuerversicherungsgesellschaft «La France»
gegen Konkursmasse Josef Imfeld.

Forderung aus unerlaubter Handlung, Art. 50 ff. O.-R. — Ein Schadenersatzanspruch des Versicherers gegen den dritten Urheber des Schadens existiert nur auf Grund von Subrogation. — Deliktsfähigkeit nach eidgenössischem Obligationenrecht. — Haftung einer unzurechnungsfähigen Person für den von ihr gestifteten Schaden, Art. 58 O.-R. Der Versicherer kann einen Anspruch aus Art. 58 O.-R. durch Subrogation nicht erwerben.

A. Durch Urteil vom 24. März 1900 hat das Obergericht des Kantons Unterwalden ob dem Wald erkannt :

Das klägerische Rechtsbegehren ist dahin entschieden, daß die Beklagtschaft gehalten ist, an die Klägerschaft eine Entschädigung von 1000 Fr. auszurichten. Im weiteren ist das klägerische Rechtsbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien die Berufung an das Bundesgericht ergriffen. Die Klägerin erklärt, sie fechte das Urteil insofern an, als Unzurechnungsfähigkeit des Josef Imfeld angenommen, und eventuell auch aus dem Gesichtspunkte von Art. 58 O.-R. nicht der volle Schadensbetrag der Klägerin zugesprochen wurde; sie beantrage daher, es sei die Klage in vollem Umfange zuzusprechen, und demnach die Klägerin mit einer Forderung von 8154 Fr. 40 Cts. nebst Zins zu 5 0/0 seit dem 18. September 1899 im Konkurse des Josef Imfeld gerichtlich zu beschützen.

Die Beklagte beantragt dagegen :

Die klägerische Forderung sei abzuweisen.

C. In der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht erneuert der Anwalt der Klägerin seinen Berufungsantrag und beantragt Abweisung der gegnerischen Berufung. Der Anwalt der Beklagten beantragt Gutheißung der von dieser eingelegten Berufung und Abweisung derjenigen der Klägerschaft.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. Am 23. August 1899 wurde das bei der Klägerin verpfändete Wohnhaus des Peter Durrer-Portmann im Dorfe Sarnen durch Feuer teilweise zerstört. Zur Zeit des Brandfalles wohnte im Dachraum dieses Hauses der Buchbinder Josef Imfeld. Derselbe verließ im Momente des Feuerausbruches das Haus, und lehrte, trotzdem er von Drittpersonen auf den Brandausbruch in seiner Wohnung aufmerksam gemacht wurde, nicht mehr dorthin zurück, sondern flüchtete sich unbekannt wohin, und wurde erst 8 Tage später vom Personal der Brünigbahn als Leiche eingebracht, nachdem er von dem in Sarnen 9 Uhr 15 Min. anlangenden Abendzug unterhalb Kägiswyl überfahren und getötet worden war. Der Leichenbefund konstatiert, daß Imfeld in völlig ausgehungertem Zustande, wahrscheinlich absichtlich, sich auf das Geleise gelegt, und von dem Brünigzug bei der herrschenden Dunkelheit überfahren und plötzlich getötet worden sei. Die Leiche trug an Bargeld 9 Fr. auf sich, und auch in der ausgebrannten Wohnung des Josef Imfeld wurden noch 25 Fr. an bar vorgefunden. Die ersten zur Abwehr des ausgebrochenen Feuers in das Durrer'sche Haus vordringenden Personen konnten konstatieren, daß das Feuer in verschiedenen Räumen der Imfeld'schen Wohnung entstanden sei, und daß einzelne der brennenden Lokalitäten verschlossen waren. Diese Umstände und die Thatsache, daß Imfeld notorisch zeitweilig geistig mehr oder weniger gestört war, erweckten den Verdacht, Imfeld könnte den Brand böswillig, oder fahrlässig verursacht haben. Als dann auf Verlangen der Erben über dessen Nachlaß das beneficium inventarii bewilligt wurde, machten die bei dem Brande zu Schaden gekommenen Privaten und Versicherungsgesellschaften, darunter auch die Klägerin, welche an Durrer auf Grund des Versicherungsvertrages die Summe

von 8154 Fr. 40 Cts. ausbezahlt hatte, ihre Ansprüche geltend. In Anbetracht dieser Forderungen würde sich ein mutmaßliches Defizit von 10,000 Fr. über das ungefähr 8000 Fr. betragende Vermögen Jnsfelds hinaus ergeben haben. Die Erben entschlugen sich deshalb vorsorglicher Weise ihrer Erbansprüche, worauf die konkursamtliche Liquidation über den Nachlaß verfügt wurde. Das Konkursamt wies im Kollokationsplan die Ansprache der Klägerin (neben andern) so lange ab, bis die Entschädigungspflicht Jnsfelds gerichtlich festgestellt sei.

Die Klägerin stellte auf Grund dieser Vorgänge beim Zivilgericht des Kantons Unterwalden ob dem Wald gegenüber der Konkursmasse Jnsfeld das Klagebegehren: Es sei die Klägerin mit ihrer Forderung von 8154 Fr. 40 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 18. September 1899 im Konkurse des Josef Jnsfeld, gewesenen Buchbinders in Sarnen, gerichtlich zu beschützen. Die Beklagte bestritt die Klage, wurde jedoch vom Zivilgericht, unter Anwendung von Art. 58 O.-R. zur Zahlung einer Entschädigung von 400 Fr., die vom Obergericht durch das eingangs angeführte Urteil auf 1000 Fr. erhöht worden ist, verurteilt.

2. Die Klage stützt sich rechtlich auf Art. 50, eventuell Art. 58 O.-R., indem die Klägerin behauptet, Jnsfeld habe schuldhafterweise den Brand des Durrerschen Hauses verursacht; wenn angenommen werden sollte, die Brandstiftung sei dem Jnsfeld nicht zur Schuld anzurechnen, weil er im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit gehandelt habe, so treffen hier die Rücksichten der Billigkeit zu, aus welchen der Richter nach Art. 58 O.-R. die vollständige oder teilweise Schadenersatzpflicht gleichwohl aussprechen könne. In der bundesgerichtlichen Verhandlung hat der Anwalt der Klägerin erklärt, sie mache den in Rede stehenden Schadenersatzanspruch in erster Linie aus eigenem Recht, in zweiter Linie aus dem auf sie übergegangenen Rechte des Versicherten Durrer geltend. In welcher Weise die Klägerin vor den kantonalen Gerichten ihre Aktivlegitimation behauptet habe, geht weder aus den Akten, noch aus den Feststellungen der kantonalen Urteile hervor; diese sprechen sich über die Frage der Aktivlegitimation überhaupt nicht aus.

Nach eidgenössischem Obligationenrecht steht jedoch, wie das

Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung vom 13. November 1897 in Sachen der Brandversicherungsanstalt des Kantons Zürich gegen die Nordostbahngesellschaft (Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XXIII, S. 1775) ausgesprochen hat, dem Versicherer gegen den dritten Urheber des Schadens ein selbständiger Ersatzanspruch nicht zu. Die Klägerin kann daher eine Forderung auf Ersatz des durch Josef Jnsfeld gestifteten Schadens nur als Rechtsnachfolgerin des Eigentümers des abgebrannten Hauses geltend machen, und hiezu muß sie in der That gestützt auf die in der Police enthaltene Subrogationsklausel als legitimiert betrachtet werden.

3. In der bundesgerichtlichen Instanz und auch bereits schon vor dem kantonalen Obergericht hat nun die Beklagte die Behauptung der Klägerin, daß Josef Jnsfeld der Urheber des Brandes vom 23. August 1899 gewesen sei, nicht mehr bestritten. Allein die objektive Thatsache, daß Jnsfeld den Schaden verursacht hat, genügt nach eidgenössischem Obligationenrecht, welches grundsätzlich an dem gemeinrechtlichen Schuldprinzip festhält, für sich allein zur Begründung einer Schadenshaftung nicht; die Verpflichtung zum Schadenersatz setzt nicht nur ein objektiv, sondern auch ein subjektiv rechtswidriges Verhalten des Schadenersatzstifters, ein Verschulden desselben voraus; ist ihm ein solches nicht zur Last zu legen, so haftet er nach eidgenössischem Obligationenrecht grundsätzlich von Rechtswegen nicht; einzig aus Rücksichten der Billigkeit kann der Richter ausnahmsweise eine nicht zurechnungsfähige Person, welche einen Schaden verursacht hat, zu teilweisem oder vollständigem Ersatze verurteilen (Art. 58 O.-R.). Es fragt sich sonach in erster Linie, ob Josef Jnsfeld den Brand des Durrerschen Hauses in schuldhafter Weise verursacht habe. Dies hängt, da es sich nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz nicht etwa um eine Brandstiftung aus reinem Zufall handelt, davon ab, ob Jnsfeld sich damals in einem geistigen Zustand befunden habe, der ihn für sein Verhalten civilrechtlich verantwortlich machte, m. a. W. ob Jnsfeld damals im civilrechtlichen Sinne deliktisfähig gewesen sei.

4. Über die Voraussetzungen dieser civilrechtlichen Deliktisfähigkeit spricht sich das Gesetz nicht speziell aus; es ist lediglich aus

Art. 58 O.-R. *argumento e contrario* zu entnehmen, daß es diesen Begriff als gleichbedeutend mit dem der Zurechnungsfähigkeit betrachtet, über welch' letzteren Begriff hinwiederum das Bundesgesetz nur das Eine ausspricht, daß dafür die strafrechtlichen Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit nicht maßgebend seien (Art. 59). Als deliktfähig im Sinne des eidgenössischen Obligationenrechtes ist somit zu betrachten, wer nach den Grundsätzen der Privatrechtswissenschaft als zurechnungsfähig gilt. Nach diesen Grundsätzen ist die Zurechnungsfähigkeit bei demjenigen nicht vorhanden, der im Zustand der Geisteskrankheit gehandelt hat; und dies trifft, nach dem für das Bundesgericht verbindlich festgestellten Thatbestande, bei Josef Imfeld zu. Die Vorinstanz stellt auf Grund der Akten fest, Imfeld sei früher in einer Irrenanstalt untergebracht gewesen, er habe einen Tobsuchtsanfall gehabt, der seine zeitweilige Versorgung im Spital in Sarnen veranlaßte, er habe auch schon früher einmal einen Selbstmord versucht, und sei infolge seines Benehmens und Handelns allgemein als geistig nicht normal betrachtet worden, weshalb er auch seit 20 Jahren bevormundet gewesen sei. Thatfache sei ferner, daß Imfeld geistig beschränkte Geschwister besitze. Die gerichtlich einvernommenen Ärzte sprechen sich dahin aus, daß Imfeld zufolge ihrer Wahrnehmungen jedenfalls nicht als ein geistig normaler und ungestörter Mensch angesehen werden könne, daß es aber um so weniger möglich sei, nachträglich den Grad der Unzurechnungsfähigkeit genau festzustellen, weil bei derartigen Leuten periodisch schlimmere Verhältnisse eintreten können, in denen die Geistesumnachtung eine weitaus tiefere sei. Wenn nun die Vorinstanz hierauf gestützt angenommen hat, daß Imfeld den Brand im Zustand der Geistesgestörtheit verursacht habe, so ist hierin weder eine aktenwidrige Feststellung, noch ein Verstoß gegen den Inhalt des Bundescivilrechtes zu erblicken. Die Verursachung des in Rede stehenden Schadens ist demnach dem Imfeld nicht zur Schuld anzurechnen, so daß von einer Gutheißung der Klageforderung nur vom Standpunkte des Art. 58 aus die Rede sein kann.

5. Art. 58 O.-R. beruht, wie die analogen Bestimmungen, die sich bereits im allgemeinen preußischen Landrecht (I, 6,

§§ 41—44), im Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1310) und sodann im privatrechtlichen Gesetzbuch des Kantons Zürich (§ 1835 Abs. 2) vorfinden, auf der Erwägung, daß es Fälle geben kann, wo in Anbetracht der Umstände schon die rein objektive Thatfache der Schädigung für sich allein als ein so wichtiges Motiv für eine Schadensausgleichung zwischen Beschädigtem und Schädiger erscheint, daß dagegen die Frage nach dem subjektiven Moment des Verschuldens in den Hintergrund tritt. Dies trifft dann zu, wenn die nachteiligen Folgen des beiderseits unverschuldeten Ereignisses, in Anbetracht der Vermögensverhältnisse des Beschädigten und derjenigen des Schädigers, jenen empfindlich treffen würden, während umgekehrt dieser sie verhältnismäßig leichter tragen könnte. Die Erwägungen der Billigkeit, auf die Art. 58 die Entscheidung über die Schadenersatzpflicht des Unzurechnungsfähigen abstellt, bestehen hienach wesentlich in der Rücksichtnahme auf die beidseitige Vermögenslage, die „ökonomische Tragfähigkeit“ des Beschädigten und des Schädigers (vgl. Unger, Handeln auf eigene Gefahr, S. 136 f.). Hievon ausgegangen, kann aber der Klägerin ein Schadenersatzanspruch aus Art. 58 nicht zuerkannt werden. Da die Klägerin, wie bereits in Erwägung 2 oben ausgeführt wurde, eine selbständige Schadenersatzforderung gegen den Thäter nicht besitzt, sondern nur eine Schadenersatzforderung des brandbeschädigten Eigentümers, als Rechtsnachfolger desselben geltend machen kann, so versteht es sich von selbst, daß sie aus Art. 58 nur klagen kann, wenn und soweit ihrem Rechtsvorsahren ein Anspruch aus dieser Gesetzesbestimmung erwachsen ist; wenn also mit Rücksicht auf die ökonomische Situation des brandbeschädigten Eigentümers Billigkeitsgründe bestanden hätten, diesen den Schaden nicht, oder nicht vollständig allein tragen zu lassen. Allein derartige Billigkeitsgründe bestanden schon um deswillen nicht, weil der Eigentümer gegen den in Rede stehenden Schaden versichert war, und durch die Versicherung denn auch thatsächlich vollständig schadlos gehalten worden ist, wonach es zum Schutze seiner Interessen einer Schadensausgleichung gar nicht mehr bedurfte. Durch die Versicherung sind mithin die Voraussetzungen, an welche ein Anspruch des Beschädigten aus Art. 58 geknüpft

ist, beseitigt worden, so daß dieser nicht zur Entstehung gelangte. Es ergibt sich hieraus, daß der Versicherer durch Subrogation in die Rechte des Versicherten gegenüber dem Schädiger einen Anspruch aus Art. 58 vermöge der eigenartigen Natur des Verpflichtungsgrundes, auf dem dieser Anspruch beruht, schlechterdings gar nicht erwerben kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird abgewiesen, dagegen diejenige der Beklagten für begründet erklärt, und demnach in Abänderung des Urteils des Obergerichtes des Kantons Unterwalden ob dem Wald die Klage gänzlich abgewiesen.

46. Urteil vom 1. Juni 1900 in Sachen Brand & Cie. gegen Gröner & Cie.

Kauf. Abschluss zwischen Abwesenden (Art. 5 O.-R.). — Lieferung einer andern als der bestellten Ware. Genehmigung der Ware als Vertragsgegenstand? — Schadenersatz; Erfüllungsinteresse, Art. 110 ff. O.-R.

A. Durch Urteil vom 2. April 1900 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt das erstinstanzliche Urteil in seinem Dispositiv bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger und Widerbeklagten unter Einreichung einer begründenden Rechtschrift die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen:

„Es seien die Urteile des Civilgerichts Baselstadt vom 13. Februar 1900 und des Appellationsgerichts Baselstadt vom 2. April 1900 aufzuheben und die Beklagte, die Firma Gröner & Cie. in Basel, zur Zahlung von 3084 Fr. 55 Cts. samt Zins zu 5% vom Tage der Einreichung der Klage bis zur Zahlung zu verurteilen, und mit ihrer Gegenforderung von 973 Fr. 15 Cts. abzuweisen.

Die Beklagten beantragen in ihrer Beantwortung der Rechtschrift der Berufungskläger, es sei die Berufung abzuweisen und der vorderrichterliche Entscheid zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit Postkarte vom 9. September 1899 offerierten die Kläger, Brand & Cie. in Antwerpen, den Beklagten, Gröner & Cie. in Basel, 25 Faß boneless hams (gefalzene Schweineschultern) Marke Viles & Robbins, ganz frische Ware zu 72 Fr. per 100 Kilos, worauf die Beklagten am 12. September, um die ihnen unbekannte Marke kennen zu lernen, ein Faß dieser Ware bestellten. Die Kläger antworteten am 13. gl. Mts., sie können nicht gut ein Faß von der Partie von 25 absenden; die 25 Faß seien eben angekommen auf dem Schiff British Queen. Es sei ganz prima Qualität. Wenn die Beklagten die 25 Faß nehmen wollen, so sollen sie morgen frühzeitig telegraphieren. Am 17. September erklärten die Beklagten mit Postkarte, „sie acceptieren die 25 barils des Hauses Viles and Robbins zu 72 Fr., garantiert frisch, borsfrei und mit Ursprungscertifikat versehen.“ Die Kläger sandten hierauf 25 Fässer, welche am 22. September in Basel ankamen. Am 28. September teilten die Beklagten den Klägern mit, sie hätten 10 Fässer probeweise geöffnet und bei viere den Inhalt als verdorben konstatiert; sie stellen ihnen deshalb die Sendung zur Verfügung. Die Kläger nahmen die Stellung zur Disposition nicht an, erklärten sich aber bereit, die Sache in geschäftsmäßiger Weise zu untersuchen und die schlechten Fässer zurückzunehmen; die Beklagten sollen ihnen mitteilen, wie viel Fässer sie beanstanden, die Kläger werden dann selbst die zurückgestellten untersuchen lassen. Die Beklagten ersuchten nun die Kläger am 2. Oktober, sie telegraphisch von ihrem Einverständnis damit zu benachrichtigen, daß sie die ihnen konvenierenden Fässer behalten und die übrigen zu Disposition der Kläger ins Lagerhaus der schweiz. Centralbahn zurückschaffen; worauf die Kläger mit Postkarte vom 3. Oktober antworteten, die Beklagten sollen ihnen umgehend mitteilen, welche Fässer sie beanstanden, die Kläger werden dieselben dann untersuchen lassen und zurücknehmen, wenn die Reklamation begründet sei. Nun telegraphierten die Beklagten den Klägern, sie werden eine gesundheitspolizeiliche Expertise vornehmen lassen, und ersuchten die Kläger, wenn sie hiemit nicht einverstanden seien, eine andere Verfügung zu treffen. Da dies nicht geschah, verlangten die Beklagten am 6. Oktober eine amtliche Untersuchung durch den